

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Kleine Schulwerkstatt

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Schulen mit Kleiner Schulwerkstatt gibt es in Mecklenburg-Vorpommern (Schulen bitte nach Schulämtern und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Schüler werden in den entsprechenden Kleinen Schulwerkstätten beschult (bitte nach einzelner Schule aufschlüsseln)?
 - b) Mit welchen diagnostizierten Förderbedarfen werden die Schülerinnen und Schüler in den Kleinen Schulwerkstätten beschult (bitte nach einzelner Schule aufschlüsseln)?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell (Stand erstes Schulhalbjahr 2023/2024) 14 Kleine Schulwerkstätten an 14 Standorten. Vier weitere Standorte befinden sich aktuell in Planung.

Für die Aufnahme in die Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen ist gemäß § 7 Absatz 1 der „Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen vom 22. Juli 2020, geändert durch Verordnung vom 13. September 2023 (ILGVO M-V)“, ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE) erforderlich.

An sechs Standorten werden aktuell Schülerinnen und Schüler (SuS) mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (esE+) beschult.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Schule	SSA	LK	Anzahl SuS in Kleiner Schwerkstatt	Anzahl SuS mit Förderbedarf esE	Anzahl SuS mit Förderbedarf esE+
Regionale Schule mit Grundschule „bernsteinSchule“ Ribnitz-Damgarten	GW	VR	9	9	0
Grundschule Ueckertal Pasewalk	GW	VG	8	4	3
Grundschule „Greif“ Greifswald	GW	VG	8	8	0
Grundschule „Heinrich Zille“ in Demmin	NB	MSE	5	5	0
Grundschule Kiefernheide in Neustrelitz	NB	MSE	5	5	0
Grundschule Datzeberg in Neubrandenburg	NB	MSE	4	4	0
Grundschule „Rudolf Tarnow“ in Rostock	RO	HRO	11	11	0
Grundschule „Am Mühlberg“ Kröpelin	RO	LRO	9	9	0
Regionale Schule „Schule am Inselsee“ in Güstrow	RO	LRO	23	14	9
Grundschule „Lankow“ in Schwerin	SN	SN	8	8	0
Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ in Dömitz	SN	LUP	8	3	5
Regionale Schule mit Grundschule in Kirchdorf	SN	NWM	3	2	1
Regionale Schule mit Grundschule „Astrid Lindgren“ in Schwerin	SN	SN	3	1	2
Regionale Schule mit Grundschule „Käthe Kollwitz“ in Rehna	SN	NWM	15	8	7

Legende:

SSA: Staatliches Schulamt

GW: Greifswald

NB: Neubrandenburg

RO: Rostock

SN: Schwerin

LRO: Landkreis Rostock

NWM: Nordwestmecklenburg

LK: Landkreis

VR: Vorpommern-Rügen

VG: Vorpommern-Greifswald

MSE: Mecklenburgische Seenplatte

HRO: Hanse- und Universitätsstadt Rostock

LUP: Ludwigslust-Parchim

2. Was sind die Ziele der Kleinen Schulwerkstatt?

- a) Wurden die Schülerinnen und Schüler der Kleinen Schulwerkstätten vorher gefördert?
- b) Wenn ja, wo und wie?
- c) Wie viel zusätzliches Fachpersonal ist in den entsprechenden Kleinen Schulwerkstätten beschäftigt (bitte nach einzelner Schulwerkstatt aufschlüsseln)?

Die Kleinen Schulwerkstätten an Grundschulen haben eine besondere Bedeutung zur Förderung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die schulische Arbeit erfolgt im Rahmen einer abgestimmten Förderplanung und soll der Schülerin bzw. dem Schüler helfen, emotionale und soziale Fähigkeiten zu entwickeln und ihre Kompetenzen stärken. Zielstellung ist eine erfolgreiche Beschulung der Schülerinnen und Schüler spätestens zum Ende der maximalen Verweildauer in der Bezugsklasse der Grundschule.

Zu a) und b)

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern werden generell in Bezug auf ihre Fähig- und Fertigkeiten gefördert.

Ausgehend von einer Basisförderung für alle Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung werden in einem gestuften flexiblen System verschiedene Präventionsebenen der Förderung angeboten. Die Präventionsebene I umfasst die Förderung im Familienklassenzimmer oder im evidenzbasierten Klassenunterricht. Auf der Präventionsebene II kann die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts erfolgen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung können auf der Präventionsebene III in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen oder der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gefördert werden.

Zu c)

Schule	Anzahl Sonderpädagogin/ Sonderpädagoge oder entsprechend zusätzlich sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft sowie Anzahl unterstützende pädagogische Fachkräfte für die Kleine Schulwerkstatt
Regionale Schule mit Grundschule „bernsteinSchule“ Ribnitz-Damgarten	3
Grundschule Ueckertal Pasewalk	2
Grundschule „Greif“ Greifswald	2
Grundschule „Heinrich Zille“ in Demmin	4
Grundschule Kiefernheide in Neustrelitz	4
Grundschule Datzeberg in Neubrandenburg	2
Grundschule „Rudolf Tarnow“ in Rostock	4
Grundschule „Am Mühlenberg“ Kröpelin	4
Regionale Schule „Schule am Insee“ in Güstrow	5
Grundschule „Lankow“ in Schwerin	4
Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ in Dömitz	4
Regionale Schule mit Grundschule in Kirchdorf	2
Regionale Schule mit Grundschule „Astrid Lindgren“ in Schwerin	1
Regionale Schule mit Grundschule „Käthe Kollwitz“ in Rehna	4

3. Ist nach Ansicht der Landesregierung die derzeitige Anzahl der Kleinen Schulwerkstätten ausreichend, um eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf zu gewährleisten?
Wenn nicht, wie hoch ist der Bedarf in den einzelnen Schulämtern?

Der Bedarf an Schulstandorten mit einer Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen orientiert sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie der entsprechenden Förderempfehlung. Die Prognose erfolgt anhand der Auslastung der derzeitigen Standorte.

Derzeit befinden sich weitere Standorte in Planung und Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Schulentwicklungsplanung.

4. Besteht vonseiten der aufnehmenden Schule das Recht, Schülerinnen und Schüler, insbesondere mit einem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, für eine Aufnahme in die Kleine Schulwerkstatt abzulehnen?
 - a) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Eine Ablehnung vonseiten der Schule ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen ihres Wahlrechts gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019, entscheiden, ob ihr Kind in einer Lerngruppe oder im Gemeinsamen Unterricht gefördert wird.

Die mit den Trägern der Schulentwicklungsplanung und zuständigen Schulträgern abgestimmten Standorte der Grundschulen mit Kleinen Schulwerkstätten sind, für die Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Lerngruppe „Kleine Schulwerkstatt“ die örtlich zuständigen Schulen.

5. Werden für die Schülerinnen und Schüler der Kleinen Schulwerkstatt in der entsprechenden Regelklasse der aufnehmenden Schule Plätze freigehalten?
 - a) Welches Verfahren ist vonseiten der Lehrkräfte anzustreben, wenn diese einen Förderbedarf bei einer Schülerin bzw. einem Schüler einer Regelklasse vermuten, der einer Beschulung in der Klasse widerspricht und eine Beschulung in einer Kleinen Schulwerkstatt als notwendig erachten könnte?
 - b) Nach welchem Verfahren wird die Schülerin bzw. der Schüler der Kleinen Schulwerkstatt in die Regelklasse integriert?
 - c) Was ist zu tun, wenn die Lehrkräfte der Kleinen Schulwerkstatt eine Integration der Schülerin bzw. des Schülers in eine Regelklasse für nicht gegeben halten?

Schülerinnen und Schüler erhalten in der inklusiven Lerngruppe gemäß der ILGVO M-V eine kooperative Förderung. Sie sind Schülerinnen und Schüler einer regulären Grundschulklasse oder einer regulären Klasse der weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Bezugsklasse).

Zu a)

Gemäß § 7 Absatz 1 ILGVO M-V erfordert die Aufnahme in die Kleine Schulwerkstatt einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Entsprechend ist das „Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes“ gemäß § 3 der „Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung vom 12. März 2021 (FöSoVO M-V)“ anzustreben. Demnach kann ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler formlos gestellt werden. Die Schulen erfassen die Angaben in einem Vordruck. Die allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen können gemäß § 3 Absatz 2 FöSoVO M-V ebenfalls einen Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes stellen. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler in geeigneter Form über die wesentlichen Gründe der Antragstellung, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens.

Zu b)

Auf der Grundlage individueller Förderplanungen werden die Schülerinnen und Schüler zunächst in ausgewählten Gegenstandsbereichen in der Bezugsklasse beschult. Spätestens am Ende der maximalen Verweildauer in der inklusiven Lerngruppe werden gemäß § 4 ILGVO M-V die Schülerinnen und Schüler in allen Gegenstandsbereichen in der Bezugsklasse beschult.

Zu c)

Schülerinnen und Schüler, bei denen am Ende der Verweildauer in der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht, können in der Regelklasse eine weitere zusätzliche individuelle sonderpädagogische Förderung erhalten oder nach der Jahrgangsstufe 4 in der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gefördert werden. Die Umschulung an die Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann erfolgen, wenn ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besteht.

6. Welches Verfahren ist anzustreben, wenn die Lehrkräfte einer Kleinen Schulwerkstatt aus dem Schulalltag heraus und durch den Umgang mit der Schülerin bzw. dem Schüler einen über den bisher festgestellten Förderbedarf hinausgehenden Unterstützungsbedarf und insbesondere eine Höhereinstufung der Diagnose vermuten?
Welches Verfahren ist anzustreben, wenn die Lehrkräfte einen so hohen Förderbedarf vermuten, dass die Beschulung in einer Kleinen Schulwerkstatt nicht mehr möglich sei?

Es gelten die Regelungen gemäß §§ 4 und 5 FöSoVO M-V. Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes kann für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nach zwei Schuljahren erfolgen. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung spätestens nach einem Schuljahr. Zusätzlich kann die Überprüfung auch bei einem Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes oder in einen anderen Bildungsgang durchgeführt werden.

Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes für erforderlich, unterrichtet die Schule die zuständige Schulbehörde und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Die Schulbehörde entscheidet nach erfolgter Überprüfung der Angaben und leitet bei einem erforderlichen Wechsel das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 3 FöSoVO M-V ein.

7. Gibt es eine regelmäßige Überprüfung des diagnostizierten Förderbedarfes?
 - a) Wenn ja, in welchen Abständen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?
 - c) Unter welchen Voraussetzungen kann von diesem Turnus abgewichen werden?

Gemäß § 4 Absatz 1 FöSoVO M-V erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung nach zwei Schuljahren. In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung spätestens nach einem Schuljahr.

Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 FöSoVO M-V die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes bei grundlegender Veränderung der Fördersituation.

Nach § 4 Absatz 3 FöSoVO M-V kann die Überprüfung auch bei einem Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes oder in einen anderen Bildungsgang durchgeführt werden.

8. Haben Kinder mit diagnostiziertem Förderbedarf in einer Kleinen Schulwerkstatt Anspruch auf einen Integrationshelfer?
 - a) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Entscheidung zur Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung nach § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung oder nach § 112 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe an Bildung – treffen die jeweils zuständigen Jugend- oder Sozialämter der Landkreise oder kreisfreien Städte.

Hilfen nach § 35a SGB VIII oder § 112 SGB IX begründen sich auf medizinischen Diagnosen. Die durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) erstellten Diagnosen, die für die Aufnahme in einer inklusiven Lerngruppe Voraussetzung sind, begründen sich auf pädagogischen Aspekten.

Ob einem Antrag auf die entsprechenden Hilfen zugestimmt wird, entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend- und Sozialämter.

9. Wer nimmt die Beurteilung und Einstufung eines Förderbedarfes einer Schülerin bzw. eines Schülers vor, die bzw. der eine Beschulung in einer Kleinen Schulwerkstatt benötigt?
 - a) Inwieweit sind Beurteilungen aus anderen Bundesländern verbindlich bzw. wie werden diese überprüft?
 - b) Wie werden Schule und Lehrerschaft in die Diagnostik einbezogen?
 - c) Inwieweit ist die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt?

Nach § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes werden sonderpädagogische Förderbedarfe durch den ZDS diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt.

Zu a)

Das Handbuch „Standards der Diagnostik“ ist eine verbindliche Richtlinie für den ZDS und die Schulaufsicht sowie für Schulleitungen und Lehrkräfte. Es dient der Unterstützung, der Vereinheitlichung und der Qualitätssicherung der Diagnostik für Förderbedarfe und den darauf aufbauenden schulaufsichtlichen Entscheidungen.

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ist eine Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der fachlichen Wertung und Gewichtung der diagnostischen Daten getroffen wird. Die im Handbuch beschriebenen Kriterien sind zwingend im Kontext mit anderen Daten zu interpretieren. Die für die jeweiligen Förderschwerpunkte empfohlenen Testverfahren sind als Auflistung der möglichen und verfügbaren Verfahren zu betrachten, welche für die individuelle Diagnostik ausgewählt werden müssen. Alle benannten Verfahren entsprechen den aktuell gültigen und anerkannten Gütekriterien. Beurteilungen aus anderen Bundesländern werden in diesem Sinne überprüft und einbezogen.

Das Handbuch „Standards der Diagnostik“ ist öffentlich zugänglich unter <https://www.bildung-mv.de/lehrer/diagnostik-und-schulpsychologie/>.

Zu b)

Gemäß § 3 Absatz 4 FöSoVO M-V ist mit dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes von der zuständigen Schule im Lernentwicklungsbericht darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden. Der Förderplan gemäß § 2 Absatz 4 FöSoVO M-V mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist beizufügen.

Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes erfolgt unter Anwendung des entsprechenden Formblattes. Ein Votum der Klassenkonferenz ist erforderlich.

Zu c)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht grundsätzlich beteiligt.

10. Gibt es in den einzelnen Förderbedarfen unterschiedliche Schweregrade?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Welche Folgen haben diese für die weitere Beschulung, u. a. was die Begleitung durch sonderpädagogische Fachkräfte angeht?

Gemäß §§ 6 Absatz 3, 7 Absatz 2 und 8 Absatz 2 FöSoVO M-V kann neben dem sonderpädagogischen Förderbedarf jeweils auch ein besonders stark ausgeprägter sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden. Dies betrifft die Förderschwerpunkte Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung.

Gemäß § 2 Absatz 6 FöSoVO M-V werden Schülerinnen und Schüler je nach Art und Schweregrad des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes auf der Grundlage der Regelungen für die jeweilige Schulart gemäß § 2 Absatz 1 FöSoVO M-V und der entsprechenden Förderplanung unter Beachtung des individuellen Zugangs zum Rahmenplan der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterrichtet.